

Allgemeine Geschäftsbedingungen der La Marée Filmproduktion

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen der La Marée Filmproduktion – vertreten durch Sascha Kummer und im Folgenden „La Marée“ genannt – und dem jeweiligen Auftraggeber:

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsverhältnis kommt durch Unterzeichnung eines Produktionsvertrages durch den Auftraggeber und La Marée oder durch eine auf Grund mündlicher Vereinbarungen erbrachte Leistung von La Marée zustande.
- (2) Der Auftraggeber und La Marée arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Erkennt ein Vertragspartner, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dem anderen dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber und La Marée nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennenden Vertragspartner verantwortlich und sachverständig leiten. Die benannten Ansprechpartner sind ausdrücklich autorisiert, in folgenden Fällen rechtswirksame Erklärungen abzugeben:
 - bei Produktionserweiterungen,
 - bei Änderung des Produktionszieles sowie der Produktionstermine,
 - die jeweils daraus resultierenden Kostenänderungen.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt La Marée bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Soweit erforderlich gehören dazu insbesondere:
 - die rechtzeitige Bereitstellung von bestehendem Material, dessen Verwendung, Einbindung oder sonstige Nutzung der Auftraggeber wünscht,
 - die termingetreue Bereitstellung von geeigneten Erfüllungsgehilfen, insbesondere als Interviewpartner,
 - das termingetreue Zugänglichmachen von Drehorten.
- (2) Wünscht der Auftraggeber die Verwendung, Einbindung oder sonstige Nutzung von bestimmten Bild-, Ton-, Text- o. ä. Materialien, so hat er La Marée alle dazu erforderlichen Nutzungsrechte im Vorhinein einzuräumen. Sofern durch die Nutzung dieser Materialien Rechte Dritter berührt werden, wird durch den Auftraggeber die Einholung dieser Rechte ebenfalls sichergestellt. Der Auftraggeber stellt La Marée insofern von jeglichen Rechtsansprüchen Dritter frei.
- (3) Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.
- (4) Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für den Auftraggeber im Tätigkeitsbereich von La Marée tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. La Marée hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn La Marée aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 3 Termine

- (1) Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Angaben und unverbindlich. La Marée ist grundsätzlich bemüht, die ihr gesetzten Fristen einzuhalten. Dies setzt aber voraus, dass der Auftraggeber seinerseits die vertraglich geschuldeten Vorleistungen erbringt.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Wetterbedingungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikation, Krankheit, Unfall, Tod usw.), aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte usw.) und aufgrund des Verhaltens von Vor- und Zulieferern hat La Marée nicht zu vertreten und berechtigen La Marée, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauern die Behinderungen einschließlich der angemessenen Anlaufzeiten an einem Arbeitstag zusammengekommen mehr als vier Stunden, wird die Pflicht zur Leistungserbringung um einen ganzen Arbeitstag hinausgeschoben. Zusätzliche Aufwendungen, die durch Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. durch das Nichterscheinen eines dem Auftraggeber zuzurechnenden Erfüllungsgehilfen oder die nicht rechtzeitige Abnahme eines Filmschnitts) entstehen, trägt der Auftraggeber. La Marée wird dem Auftraggeber in jedem Fall Leistungsverzögerungen anzeigen.

§ 4 Kosten und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung von Leistungen von La Marée liegt das bei Vertragsschluss geltende Preisangebot zugrunde. Nach Abnahme des erbrachten Werkes erstellt La Marée eine abschließende Rechnung.
- (2) Bei Festlegung eines Tagessatz-Honorars berechnet sich der Betrag auf die tatsächlichen Arbeitstage der abgenommenen Leistungen. Ein Arbeitstag hat mindestens fünf und maximal zehn Arbeitsstunden, wobei An- und Abreisezeiten zum Produktionsort, Aufbauzeiten u. ä. Arbeitszeit darstellen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind im Tagessatz-Honorar folgende Leistungen nicht enthalten, wobei die Liste keine abschließende Auflistung darstellt:
 - die Erstellung von Vervielfältigungen sowie
 - die Erstellung von Fremdsprachenversionen des erbrachten Werks,
 - Normwandlungen von deutschen auf internationale Standards,
 - Kosten für Lizenzen und Rechte sowie deren Einholung (z. B. GEMA),
 - Mietkosten für Technik u. ä.,
 - Materialkosten und
 - Reisekosten.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt folgende Vergütungsweise als vereinbart: Fällig wird
 - 33,3 Prozent der Angebotssumme bei Vertragsschluss,
 - 33,3 Prozent der Angebotssumme nach Konzeptabnahme und Beginn der Produktion (z. B. Dreharbeiten),
 - der noch verbleibende Anteil der Angebotssumme bzw. der Endrechnung nach Abnahme durch den Auftraggeber.Die Übergabe des erbrachten Werkes erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der vollständigen Vergütung.
- (5) Haben die Vertragspartner keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von La Marée getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von La Marée für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- (6) Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen und nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszins zu zahlen, es sei denn, dass La Marée einen höheren Verzugschaden nachweist. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, La Marée einen niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen.

§ 5 Nutzungsrechte am Werk

- (1) La Marée trifft mit dem Auftraggeber über die Art und Umfang einzuräumender Nutzungsrechte eine individuelle Vereinbarung. Dies bezieht sich auch auf die Übertragung von Rechten, die La Marée zur Vertragserfüllung von Dritten erworben hat oder erwerben muss.
- (2) Etwaige Musikvorführungs- und -vervielfältigungsrechte sind, soweit sie einer besonderen Lizenz bedürfen und soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, von der Rechteinräumung ausgenommen.
- (3) An geeigneter Stelle muss der erbrachten Leistung bzw. dem erbrachten Werk ein branchenüblicher Urheberhinweis von La Marée angefügt werden. La Marée darf ferner den Auftraggeber als Referenz nennen.
- (4) Das Eigentum an von La Marée zur Vertragserfüllung erstellten originalen Aufzeichnungen (Bild und/oder Ton) auf Speichermedien (Rohmaterial), Exposé, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie und sonstigen Materialien verbleibt ausschließlich bei La Marée, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (5) La Marée behält sich das Recht vor, eine Kopie des erbrachten Werkes zu archivieren. La Marée darf ferner das erbrachte Werk oder Teile davon unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – öffentlich wiedergeben und darauf hinweisen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 6 Werkabnahme

- (1) Nach Vertragsschluss wird von La Marée auf der Grundlage des Angebotes ein schriftliches Konzept des Werkes erarbeitet. Im Rahmen der Konzeptabnahme durch den Auftraggeber werden Änderungswünsche des Auftraggebers (insbesondere bezüglich der zentralen Aussagen des Werkes und der daraus abgeleiteten dramaturgischen Struktur und Auswahl der Protagonisten) protokolliert. Die protokollierten Änderungen werden von La Marée durchgeführt. Das überarbeitete Konzept dient als Vorlage für die Dreharbeiten (bei dokumentarischen Werken kann es – unter der Wahrung der zentralen Aussagen des Werkes – während des Produktionsprozesses zu Abweichungen vom ursprünglichen Konzept kommen).
- (2) Nach Beendigung der Dreharbeiten erstellt La Marée eine Rohschnittfassung des Werkes, die dem Auftraggeber zur Abnahme präsentiert wird. Im Rahmen der Rohschnittabnahme durch den Auftraggeber werden eventuelle Änderungswünsche des Auftraggebers

protokolliert. Die protokollierten Änderungen werden von La Marée durchgeführt.

- (3) Unter Berücksichtigung der Änderungswünsche des Auftraggebers erstellt La Marée auf Basis der Rohschnittfassung die endgültige Fassung des Werkes (Feinschnitt), die dem Auftraggeber zur Abnahme präsentiert wird. Sofern keine weiteren Änderungswünsche bestehen, gilt das Werk als abgenommen und wird ausgeliefert. Damit gilt der Auftrag als abgeschlossen.

§ 7 Mängel

- (1) Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von La Marée die beanstandeten Gegenstände ihr oder einem von La Marée benannten Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden.
- (2) Subjektive Qualitätsanforderungen, wie z. B. Helligkeit oder Farbgebung unterliegen keinem Gewährleistungsanspruch, ebenfalls objektive Qualitätsmängel des vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Materials. Auch können Mängel von Zulieferfirmen wie z. B. Druckereien oder Kopierwerken nicht bei uns geltend gemacht werden. Ausgenommen sind ferner grundsätzlich alle Qualitätsverluste bei Video-, Audio- und Bildmaterial auf Grund von technischen Komprimierungsverfahren.
- (3) Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf das Recht des Auftraggebers auf Nachbesserungen, für welche eine angemessene Frist einzuräumen ist. Diese treffen jedoch nicht auf die Gestaltung, Farbgebung, Design und/oder Layouts zu, da dieses unter die künstlerische Freiheit von La Marée fällt und die oben genannten Kriterien in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung Mängelbeseitigungsarbeiten an dem von uns gelieferten Material vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ. Bei totalem Fehlschlag unserer Nachbesserungen hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

§ 8 Versand

Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Auftraggeber über.

§ 9 Verschwiegenheit

- (1) Die dem anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind auch die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht ausdrücklich durch die Vertragspartner einvernehmlich bestimmt.
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (3) Wenn ein Vertragspartner dies verlangt, sind die von ihm übergebenen Unterlagen wie Strategiepapier, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an ihn herauszugeben, soweit der andere Vertragspartner kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

§ 10 Rücktritt, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung stellt La Marée die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen gemäß dem geltenden Angebot in Rechnung. Sofern zwischen dem Beginn des Vertragsverhältnisses und der Kündigung mehr als drei Monate liegen, wird das Angebot voll in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 1500 Euro berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, La Marée einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. La Marée ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei erheblichen, schriftlich abgemahnten Vertragsverstößen (insbesondere Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers), bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird das Angebot voll in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 1500 Euro berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, La Marée einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag nur zurücktreten, wenn La Marée diese Pflichtverletzung unbestritten zu vertreten hat.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung für fahrlässiges Verschulden seitens von La Marée ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für versehentlich während der Leistungserbringung durch uns beschädigte oder zerstörte Gegenstände, Maschinen, Maschinenteile, Elektronik etc., die sich im Besitz des Auftraggebers oder Dritter befinden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Daten (Originalfilmen, Videobändern oder sonstiger Ausgangsmaterialien), die La Marée vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übergeben worden sind, haftet La Marée insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Sollte durch einen Datenverlust eine Fortsetzung des Auftrages unmöglich bzw. erheblich erschwert werden, so sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen voll zu berechnen. Damit gilt der Auftrag als abgeschlossen.
- (3) Während des Vertragsverhältnisses werden vom Auftraggeber an La Marée übergebene Materialien und Gegenstände unentgeltlich, längstens jedoch sechs Monate aufbewahrt. Diese Materialien und Gegenstände sind durch La Marée grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat gegebenenfalls der Auftraggeber zu sorgen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von La Marée.

§ 12 Schlichtung

- (1) Die Vertragspartner versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- (2) Durch die Vertragspartner nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern ein Vertragspartner die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann er den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn er dies dem anderen Vertragspartner zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, werden die Vertragspartner eine gemeinsam festzulegende Schlichtungsstelle anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- (4) Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- (5) Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

§ 13 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen La Marée und dem Auftraggeber ist Leipzig. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Leipzig. Alle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.
- (4) Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bedingung durch eine wirksame Bedingung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bedingung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der AGB von La Marée außer Kraft.